

die von kirchlicher Seite erhobenen Bedenken, verbot die Regierung, von dem zur Wahrnehmung der kirchlichen Rechte der Krone 1579 eingesetzten königlichen *Judex Monarchiae Siculae* nach Rom zu appelliren. Während der Wirren des spanischen Erbfolgekrieges kam es aus Anlaß der vom Bischof von Sipari den Marktbeamten gegenüber behaupteten Immunität zu einem ärgerlichen Conflict, indem der Richter der Monarchie das Recht beanspruchte, auch von den dem Papste vorbehaltenen Censuren absolviren zu können; das in mehreren Diöcesen verhängte Interdict wurde nicht beachtet, sondern mit Gewaltmaßregeln erwiebert. Da glaubte Clemens XI. den Zeitpunkt gekommen, durch die Constitution *Romanus Pontifex*, 20. Februar 1715, die angeblichen Privilegien der Monarchie vollständig zu aboliren. Die Aufhebung scheiterte an dem Widerstande der inzwischen zur Herrschaft gelangten österreichischen Regierung, und Benedict XIII. rettete die Principien des kirchlichen Rechtes, indem er, nicht zur Freude der Zelanti, durch die Bulle *Fideli*, 30. August 1728, die Verfügung seines Vorgängers wieder aufhob. Benedict erklärte, der sicilische König könne aus apostolischer Concession den Richter ernennen, deputiren und delegiren; dieser werde dadurch zum Delegaten des apostolischen Stuhles und solle als oberste Instanz in kirchlichen Sachen Recht sprechen. Dieser von den nachfolgenden Päpsten bestätigte Zustand verlор durch den Sturz der legitimen Dynastie den Grund weiterer Erhaltung, und Pius IX. fand sich bewogen, durch die Bulle *Suprema*, 28. Januar 1864, das Vorrecht der sicilischen Monarchie vollständig und für immer zu aboliren. Die betr. Verfügung, sowie ein den kirchlichen Instanzenzug für Sicilien neu regelndes Breve vom selben Tage wurden aber erst 10. October 1867 publicirt. Der widerstrebende Official der *Monarchia Sicula*, Priester Rinaldi, wurde vom Papste 23. Juli 1868 feierlich excommunicirt. Auch die italienische Regierung protestirte wiederholt; das Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 aber enthält im Artikel 15 einen ausdrücklichen Verzicht der königlichen Regierung auf das Recht der apostolischen Legation in Sicilien. (Vgl. Garo. *Mastrilli*, *Decisiones* (300) *tribunalis consistorii regiae conscientiae regni Siciliae*, 2 voll., *Spirae* 1614—1627; *Baronius*, *De monarchia Siciliae*, *Paris*, 1609; *Défense de la monarchie de Sicile contre les entreprises de la cour de Rome*, *Amst.* 1716; *Forno*, *Storia dell' apostolica legazione annessa alla corona di Sicilia*, 2. ed., *Palermo* 1869; *Scaduto*, *Stato e chiesa nelle due Sicilie*, *Palermo* 1887, 147 sino 156. 175—203; vorzüglich *Sentis*, *Die „Mon. Sicula“*, *Freib. i. B.* 1869, woselbst 4 ff. reiche Literaturnachweise; kurz v. Scherer, *Handb. des R.-R. I.*, *Graz* 1886, 524.) [R. v. Scherer.]

Monarchianer, s. Antitrinitarier.

Monet, s. Zeitrechnung; Päpstliche Monate, s. *Menses papales*.

Mondequillus, s. Zeitrechnung.

Moneta (Monetus), aus Cremona gebürtig, war zuerst in Bologna Lehrer der freien Künste, trat aber, als die ersten Schüler des hl. Dominicus in diese Stadt kamen, um das Jahr 1220 in den Predigerorden. Sein Tod wird in das Jahr 1235 gesetzt. Wichtig für die Kirchengeschichte des 13. Jahrhunderts ist seine *Summa contra Catharos et Waldenses*, seiner Zeit viel gelesen und weit verbreitet, aber erst 1743 von seinem Ordensgenossen Thomas Augustin Ricchini zu Rom dem Druck übergeben und mit vielen Erläuterungen und Notizen versehen. Nach dem Lebensbilde, welches Ricchini diesem Werke beigab, schrieb Moneta auch Commentare zur Aristotelischen Logik und eine *Summa casuum conscientiae*. [Streber.]

Mongolen, Geschichte des Christenthums unter denselben. In der Geschichte Innerasiens, des Mutterlandes unzähliger Volksstämme, treten die Mongolen erst etwa um das Jahr 1000 auf. Sie wohnten ursprünglich am Altaigebirge, breiteten sich aber später über Hochasien bis China und Indien und weit hinein in Sibirien aus. Häufige Kriege und stete Wanderungen brachten die Verschmelzung der großen Horden zu Stämme, welche ursprünglich unabhängig von einander nomadisirten. Dieselbe vollzog sich besonders unter Dschingischah (gest. 1227), mit dem die Mongolen eigentlich erst in die Geschichte eintreten. Sein Sohn Oktai (1227—1241) und dessen Feldherr und Bruderssohn Batu (gest. 1255) setzten die Eroberungen fort, bezwangen Rußland und verwüsteten Polen und das östliche Europa (bis 1242). Da in den Heeren Dschingischahs der Volksstamm der Tataren die größte Zahl und den tapfersten Theil ausmachte, so wurde es in Europa allmählig gebräuchlich, nach diesem Stamme sämtliche Völker Hochasiens als Tataren und die weiten Länderstrecken Ostasiens und des flachen Westasiens als Tatarei zu bezeichnen (vgl. R. Ritter, *Asien I*, 274. II, 387, und dessen *Gesch. der Erdkunde*, herausgeg. von Daniel 1861, 225). Bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts war die Tatarei den Europäern größtentheils unbekannt geblieben. Erst die Kreuzzüge und die oben genannten Eroberungen brachten die Mongolen, bei denen die Religion des Buddha ihre eigentliche Heimat gefunden hatte (s. d. Art. *Buddhismus II*, 1403 ff.), mit Europa in Berührung. Den Nestorianern soll es zwar schon im 7. Jahrhundert gelungen sein, die Mongolen mit dem Christenthum bekannt zu machen, und Abel Rémusat will die vielen Aeußerlichkeiten, in welchen die buddhistische mit der katholischen Religionsübung übereinstimmt, auf diesen Ursprung zurückführen (*Rech. sur les langues Tartares I*, p. VI., *Par.* 1820). Sicher ist, daß im 11. Jahrhundert wirklich eine Anzahl Mongolen und selbst ein Mongolenfürst, bekannt unter dem Namen Johannes Presbyter (s. d. Art. VI, 1754 ff.), sich zum Nestorianismus bekannten, und daß diese Religion